STUDIENPLAN
für das
MASTER-STUDIUM
INSTRUMENTAL- UND GESANGSPÄDAGOGIK

Im Rahmen der Ausbildung
Instrumental(Gesangs)pädagogik
an der Anton Bruckner Privatuniversität

Anton Bruckner Privatuniversität
Alice-Harnoncourt-Platz 1
A-4040 Linz

1. Bezeichnung des Studiengangs

Instrument/Gesang/Jazz und improvisierte Musik (PMA)

2. Studienziele

Die Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ dient der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerisch-pädagogischen Berufsvorbildung. Das Studium soll die Grundlage für eine verantwortungsvolle musikpädagogische Tätigkeit schaffen und durch kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beitragen.

3. Berufsfelder

(1) Mögliche Berufsfelder für Absolvent*innen des Studiums „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ sind öffentliche und private Bildungseinrichtungen wie z.B. die Musikschulen, tertiäre Bildungsinstitutionen, Bereiche der integrativen/inklusiven Pädagogik und der Konzertpädagogik, Tätigkeit in der Community Music und als freie Musiklehrende.

(2) Der Studiengang vermittelt Kompetenzen in der Lehre und im künstlerischen Unterricht. Für die berufliche Anwendung der erworbenen Kompetenzen bieten sich auch Tätigkeiten in der Privatwirtschaft an, insbesondere in der Kunst- und Kulturvermittlung und im Bereich neuer Medien. Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums wird die Lehrbefähigung erreicht; das darauf aufbauende Master-Studium dient der künstlerisch-pädagogischen Vertiefung und ermöglicht durch seine Schwerpunktsetzungen eine Konzentration auf ausgewählte Fachbereiche.

4. Schlüsselqualifikationen

(1) Bei Studienbeginn werden im MA-Studiengang virtuose musikalisch hochentwickelte Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach erwartet.

(2) Darüber hinaus sind ausgezeichnete pädagogische und kommunikative Fähigkeiten, Reflexionsfähigkeit, eine offene Persönlichkeitsstruktur sowie Interesse an einer wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Themengebieten der Musikpädagogik wichtige Voraussetzungen für das Studium „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ an der Anton Bruckner Privatuniversität.

5. Regelstudienzeit

Das vier-semestrige konsekutive Masterstudium „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ bietet neben dem Pflichtfachbereich vielfältige Möglichkeiten von Schwerpunktsetzungen. Das Masterstudium wird mit der Master-Prüfung beendet. Den Absolvent*innen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

6. Studienprofil

(1) Der Studiengang „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ verpflichtet sich zur Förderung von Innovationen und zur Pflege musikalischer Traditionen

(2) Der Studiengang sucht nach einer optimalen Vernetzung zwischen pädagogischen und künstlerischen Arbeitsfeldern.

(3) Der Studiengang sucht die Möglichkeiten des Cross-over zwischen den Sparten und Spezialisierungen in der künstlerischen Ausbildung zu pflegen

(4) Der Studiengang steht in engem Austausch mit anderen Kultur- sowie musik-, theater- und tanzpädagogischen Einrichtungen in Österreich

(5) Der Studiengang versteht sich als integrierter Teil des regionalen und überregionalen Kulturlebens, von dem herausragende Impulse für die Produktion, die Interpretation und Reflexion der Künste ausgehen

(6) Der Studiengang sieht sich als Teil eines Netzwerkes künstlerisch-pädagogischer und akademischer Partner, das über die starken bestehenden Beziehungen hinaus mit dem Ziel einer intensiveren internationalen Anbindung beständig zu erweitern ist

(7) Künstlerisches Experiment, Improvisation und die Gestaltung in der Gruppe sind wesentliche methodische Elemente des Studiengangs

7. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein positiv abgeschlossenes Bachelor-Studium der Studienrichtungen "Instrumentalpädagogik", "Gesangspädagogik" und "IGP Jazz und Improvisierte Musik“ sowie eine Zulassungsprüfung, die sich aus einem künstlerischen Prüfungsteil und einem Kolloquium zusammensetzt. Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im zentralen künstlerischen Fachbereich und der Eignung für das gewählte Studium.

(2) Vorausgesetzt wird ferner eine sehr gute musikalische Allgemeinbildung, Kreativität, künstlerische Ausdrucksfähigkeit und eine offene Persönlichkeit. Hohes Maß an Flexibilität, Vielseitigkeit und Bereitschaft zu intensiver künstlerisch-wissenschaftlicher Betätigung sind unabdingbare Voraussetzungen für ein Master-Studium.

(a) Für fremdsprachige Kandidat*innen:

Die Beherrschung der deutschen Sprache im Niveau B2 (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) ist zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung durch ein Zertifikat vorzuweisen.

(3) An die Stelle eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums der gleichen Studienrichtung kann auf Antrag des Aufnahmebewerbers auch ein gleichwertiges Studium der gleichen oder einer eng verwandten Studienrichtung, das an einer in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder einem Konservatorium abgeschlossen wurde, treten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan*in.

(4) Unterscheidet sich das anerkannte Bachelor-Studium in wesentlichen Teilen von dem an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotenen Bachelor-Studium, so kann der Vorsitzende der Studienkommission die Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des Master-Studiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese zusätzlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Master-Studiums festgelegt; ihr Ausmaß darf 15% des an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotenen Bachelor-Studiums nicht überschreiten. Die Privatuniversität kann der oder dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

(5) Detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den jeweils aktuellen Prüfungsinhalten und -modalitäten der Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach werden von der Studienkommission erlassen.

8. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiums „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ sind in Studienbereiche und Master-Schwerpunkte zusammengefasst, aus denen drei auszuwählen sind. Die Studienbereiche und Lehrveranstaltungen sind im Studienplan tabellarisch dargestellt. Die ABPU behält sich vor, eine gegenüber dem Studienplan eingeschränkte Zahl von Master-Schwerpunkten anzubieten, wenn dies gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung darüber treffen die Studiendekan*innen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Jeder/jedem Studierenden steht es frei, über das verpflichtende Ausmaß hinaus an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotene Lehrveranstaltungen als Freifächer zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch erhoben werden; die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

9. Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Master-Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn alle im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.

(3) Die Master-Prüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:

(a) pädagogische, künstlerisch-pädagogische oder künstlerische Schlussperformance

(b) pädagogische Abschlussprüfung

(c) Masterarbeit einschließlich einer Defensio

(4) Mit der Anmeldung zur Master-Prüfung ist das von der/vom Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches unterzeichnete Prüfungsprogramm der künstlerischen Schlussperformance einzureichen.

Das Thema der Masterarbeit und die Namen der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind fristgerecht bekanntzugeben.

(5) Die Festlegung der Anmelde-, Abgabe- und Prüfungsfristen sowie allfälliger detaillierter Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Studienkommission.

9.1. Künstlerischer Teil der Master-Prüfung

(1) Die näheren Ausführungsbestimmungen der künstlerischen Schlussperformance werden von den einzelnen Instituten nach Genehmigung durch die Studienkommission festgelegt.

(2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie die weiteren Details zum Ablauf und zur Wiederholbarkeit des künstlerischen Teiles sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

9.2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist aus der Lehrveranstaltung „Kolloquium Masterarbeit“ heraus zu schreiben und wird von der/dem Leiter*in dieser LV betreut.
Betreuer*in (Leiter*in Kolloquium) oder Zweitleser*in muss Univ.Prof. oder ao. Univ.Prof. mit einer Habilitation im Bereich Musikpädagogik oder Musikwissenschaft sein oder promoviert sein.

(1) Die/der Studierende stimmt das Thema der Masterarbeit mit seiner/m Betreuer*in und der/dem Zweitleser*in ab.

(2) Die Themenwahl sowie die Wahl der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in

sind durch die/den Studiendekan*in zu genehmigen.

(3) Die schriftliche Masterarbeit ist von der/vom Betreuer*in und von der/vom Zweitleser*in zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung führt die/der Studiendekan*in eine einheitliche Beurteilung herbei.

(4) Über den Stoff der schriftlichen Masterarbeit wird eine kommissionelle mündliche Prüfung abgehalten.

(5) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn die/der Betreuer*in und die/der Zweitleser*in zustimmen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten. Die mündliche Prüfung über die Masterarbeit kann mit Einverständnis der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sowie der Genehmigung der/des Studiendekans*in ebenso in der Sprache, in der die schriftliche Arbeit verfasst wurde, erfolgen.

9.3. Master-Prüfung Gesamtbeurteilung

Nähere Details zur Benotung finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung.

10. Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Anton Bruckner Privatuniversität. Die darüber hinaus gehenden studiengangsspezifischen Anforderungen betreffen Zulassungsprüfung und Master-Prüfung.

(2) Die Prüfungsordnung ist den Anlagen zu entnehmen.

11. Verleihung des Akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

(1) Die/Der Rektor*in hat den Absolvent*innen nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement beizufügen.

(3) Werden die Voraussetzungen für den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mehr als einmal erbracht, so ist dieser akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

12. Diploma Supplement / Deutsch

Das Diploma Supplement ist der Prüfungsordnung beigefügt.

13. Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs

Das Studium „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ ist im deutschen Sprachraum – in vergleichbarer Form – an vielen Musikhochschulen zu finden.

14. Studiengangsverantwortliche*r

Verantwortlich für den Studiengang sind die/der Studiendekan*in des künstlerisch-pädagogischen Studienbereichs in Verbindung mit der/dem Institutsdirektor*in IMP, TAS, HOL, BBS und SAI, ALT

15. Personal

Zur künstlerischen und wissenschaftlichen Personalausstattung vgl. Punkt 7.1.1 des Reakkreditierungsantrages bzw. Anlage 7.1, im Anlagen-Band 3

16. Forschung in Zusammenhang mit dem Studiengang

(1) In den Unterrichten im ZKF des jeweiligen Studienganges dient die Forschung der Ausdifferenzierung traditioneller Praktiken und der Suche nach neuen Anwendungsmöglichkeiten.

(2) Der Einzel- und Gruppenunterricht ist ein stetig anhaltender, pädagogischer und künstlerischer Prozess und repräsentiert damit das Forschungsfeld, das in der Entwicklung und Erschließung der Künste beobachtet, analysiert und entwickelt werden soll.

17. Qualitätssicherung

(1) Im Studiengang finden Evaluationen statt.

(2) Die vorgesehene semesterweise Beurteilung des Studienerfolges im ZKF wird gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

18. Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze unterliegt Schwankungen, die sich aus den bei der Aufnahmeprüfung nachgewiesenen Qualifikationen der Studierenden ergibt sowie aus der erforderlichen Zuteilung bzw. der jeweiligen Ausrichtung nach den Studienzweigen.

19. Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren wird vom Präsidium nach Genehmigung durch den Universitätsrat festgesetzt.

20. Raum- und Sachausstattung

Zur Raum- und Sachausstattung, vgl. Bd 3, Anlage 9.5 des Reakkreditierungsantrages